

Satzung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz	1
§ 2 Verbandszweck	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechtsgrundlagen	3
§ 5 Verpflichtung zur Beachtung der Rechtsgrundlagen des Verbands	3
§ 6 Ehrungen	4
§ 8 Haftung	4
§ 9 Organe.....	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Präsidium.....	5
§ 12 Jugend.....	5
§ 13 Ausschüsse	5
§ 14 Verbandstag	6
§ 15 Verfahrensvorschriften für Verbandstage.....	6
§ 16 Kassenrevisoren.....	7
§ 17 Sonstige Regelungen	7
§ 18 Rechtsangelegenheiten.....	7
§ 19 Gerichtsstand	8
§ 20 Fachorgan	8
§ 21 Auflösung.....	8
§ 22 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz

(1) ¹Der Verband führt den Namen „Ju-Jutsu-Verband Bayern e.V.“, abgekürzt „JJVB e.V.“. ²Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht, VR 204291, eingetragen.

(2) Der JJVB e.V. hat seinen Sitz in München.

§ 2 Verbandszweck

(1) Der Verband sieht seine Aufgaben darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportvereine/-abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der Sportart Ju-Jutsu und artverwandter Stilrichtungen zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Schulung und Weiterbildung,
2. Erziehung zu sportlicher Disziplin und Ritterlichkeit,
3. Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebs- und Graduierungswesens nach den geltenden Bestimmungen des JJVB e.V.,
4. Wahrung der Interessen der Mitgliedsvereine/-abteilungen (Mitgliedsorganisationen) und deren Einzelmitgliedern in grundsätzlichen Fragen des Ju-Jutsu,
5. Verbindungsaufnahme zu anderen Verbänden und Organisationen,
6. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sportvereinen/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist,
7. Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts nach dieser Satzung und den einschlägigen Ordnungen.

(3) ¹Der Verband ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) ¹Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) ¹Im Bereich des JJVB e.V. sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und das Doping verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen und das Doping sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. ²Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Rechts- und Anti-Doping-Ordnung des JJVB e.V. bzw. des Deutschen Ju-Jutsu-Verbands e.V. (DJJV e.V.) bestraft. ³Der JJVB e.V. muss bei positiver Dopinganzeige gemäß NADA-Regelwerk das Sanktionsverfahren gemäß Rechtsordnung gegen den Betroffenen einleiten. ⁴Dem Präsidium steht es frei, bei positiver Dopinganzeige gleichzeitig die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft zu unterrichten.

(7) Bei Erwerb und Verlängerung von Trainerlizenzen im Bereich des JJVB e.V. hat der Lizenzinhaber sich auf den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V. zu verpflichten.

(7a) ¹Der Verband trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in seinem Verantwortungsbereich den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt sicherzustellen. ²Er kann hierzu insbesondere Verpflichtungen nach § 72a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch eingehen, Tätigkeitsausschlüsse im Sinne dieser Vorschrift vorsehen und die Wahrnehmung der betreffenden Tätigkeiten sowie die Erteilung und Verlängerung von Lizenzen von der vorherigen Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (erweitertes Führungszeugnis) abhängig machen. ³Die Einzelheiten sind in einer besonderen Ordnung (Einsichtnahmeordnung) zu regeln.“

(8) ¹Der Verband fördert die Begegnung, Verständigung und Toleranz zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur. ²Er leistet damit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und interkulturellen Öffnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können die Ju-Jutsu-Abteilungen der als gemeinnützig anerkannten Vereine und die als gemeinnützig anerkannten Ju-Jutsu-Vereine werden, sofern sie auch Mitglieder des Bayerischen Landessportverbands e.V. (BLSV e.V.) sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Sportabteilungen, -vereine und -verbände werden, die artverwandte Stilrichtungen vertreten, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) ¹Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im JJVB e.V. nicht erwerben. ²Einzelpersonen erlangen jedoch die Zugehörigkeit zum JJVB e.V. durch ihre Mitgliedschaft bei den Mitgliedsorganisationen des JJVB e.V. ³Die Beitragsmarke im Ju-Jutsu-Pass des DJJV e.V. ist Nachweis für die Zugehörigkeit zum JJVB e.V. ⁴Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum JJVB e.V. wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei der Mitgliedsorganisation des JJVB e.V., der die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem JJVB e.V. ⁵Die Satzungen der Mitgliedsorganisationen des JJVB e.V. sollen eine mit Satz 1 und 2 korrespondierende Regelung enthalten, durch die die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder zum JJVB e.V. gewährleistet wird (Prinzip der Doppelverankerung).

(4) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des JJVB e.V. verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse.

(5) ¹Die Mitgliedschaft im JJVB e.V. ist schriftlich durch Abgabe der Stärkemeldung zu beantragen. ²Die Aufnahme in den JJVB e.V. kann erfolgen, wenn

1. die Stärkemeldung vorliegt,
2. die Aufnahme in den BLSV e.V. bestätigt ist, und
3. die nach der Stärkemeldung fälligen Beiträge beim JJVB e.V. eingegangen sind.

³Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. ⁴Sie wird schriftlich bestätigt.

(6) ¹Nicht fristgerechte Abgabe der Stärkemeldungen und nicht fristgerechte Bezahlung der Verbandsbeiträge ziehen automatisch das Ruhen aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte nach sich. ²Über das Wiederaufleben dieser Rechte entscheidet das Präsidium. ³Bei Wiederaufleben der Rechte hat das Mitglied einen vom Präsidium festgesetzten Säumniszuschlag zu leisten.

(7) Löschung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem BLSV e.V. führt mit der Veröffentlichung im „bayernsport“ zum gleichzeitigen automatischen Ausschluss aus dem JJVB e.V.

(8) ¹Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. ²Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.

(9) ¹Das Präsidium kann, unbeschadet der weitergehenden Zuständigkeit des Rechtsausschusses gemäß § 18, Mitglieder und verbandszugehörige Einzelpersonen aus dem Verband ausschließen,

1. wenn der Betreffende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder
2. wenn der Betreffende in erheblicher Weise gegen den Verbandszweck verstößt oder
3. wenn der Betreffende in erheblicher Weise gegen die Verbandssatzung und/oder die Verbandsordnungen bzw. gegen die Interessen des Verbands oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt oder
4. wenn der Betreffende innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens in erheblicher Weise gegen die Regeln und Grundsätze des Budo-Sports verstößt oder
5. wenn der Betreffende die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

²Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Einspruch zum Rechtsausschuss erhoben werden. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(10) ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. ²Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des JJVB e.V. auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaigen, in zurechenbarer Weise verursachten Schadens und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.

(11) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des JJVB e.V. oder Teile davon.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des JJVB e.V. sind insbesondere die Satzung, die Rechtsordnung und die folgenden Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrungsordnung
5. Sportordnung
6. Kampfrichterordnung
7. Kaderordnung
8. Anti-Doping-Ordnung
9. Datenschutzordnung
10. „Einsichtnahmeordnung“

(2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(3) ¹Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen. ²Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden. ³Diese müssen vom folgenden Verbandstag bestätigt werden.

§ 5 Verpflichtung zur Beachtung der Rechtsgrundlagen des Verbands

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Leistungen des Verbandes durch Einzelpersonen verpflichtet diese zur Beachtung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des JJVB e.V. sowie der Regeln und Grundsätze des Budo-Sports. ²Unter Inanspruchnahme der Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Leistungen des Verbandes fällt insbesondere jedes Erscheinen als Teilnehmer oder Gast bei Veranstaltungen, der Erwerb und die Verlängerung von Lizenzen sowie der Einsatz als Referent, Prüfer, Kampfrichter oder in anderer Funktion für den Verband.

(2) ¹Bei Nichtbeachtung kann das Präsidium die Zulassung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Leistungen des Verbandes ganz oder teilweise vorübergehend versagen bzw. widerrufen, bei fortgesetzter oder schwerwiegender Nichtbeachtung auch auf Dauer. ²Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Einspruch zum Rechtsausschuss erhoben werden. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴§ 18 sowie die Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

(3) ¹Bei der Annahme von Organstellungen und der Übernahme von Ehrenämtern im JJVB e.V. ist eine besondere Verpflichtungserklärung zur Anerkennung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des JJVB e.V. sowie der Regeln und Grundsätze des Budo-Sports abzugeben. ²Verstöße können unbeschadet des Absatzes 4 nach § 18 geahndet werden.

(4) ¹Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand jedem Vorstandsmitglied im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 die Amtsausübung vorläufig untersagen. ²Der Betreffende ist vorher, im

Eilfall unverzüglich danach anzuhören. ³Der Vorstand entscheidet ohne Mitwirkung des Betroffenen. ⁴Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend. ⁵Die Mitglieder sind von der Amtsausübungssperre unverzüglich zu unterrichten. ⁶Über die Amtsenthebung entscheidet der nächste Verbandstag.

§ 6 Ehrungen

(1) ¹Der Verbandstag kann verdienstvolle Förderer des Verbandes zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten ernennen. ²Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als früheres Präsidiumsmitglied des JJVB e.V. verdient gemacht hat.

(2) Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.

§ 7 Finanzierung des Verbandes

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verband erhebt von den ordentlichen Mitgliedern jährliche Beiträge, deren Höhe der Verbandstag festsetzt.

(3) Der Verband erhebt von den außerordentlichen Mitgliedern jährliche Beiträge, deren Höhe das Präsidium gesondert festlegt.

(4) ¹Er finanziert sich des Weiteren aus Staatsmitteln, Talentförderungsmitteln und aus Anteilen der Eigenmittel des BLSV e.V. sowie den Gebühren für Verbandsmaßnahmen. ²Diese Gebühren setzt der Vorstand fest.

(5) ¹Die für die Verbandsfinanzierung erforderlichen Stärkemeldungen sind auf den Vordrucken des JJVB e.V. abzugeben. ²Abgabetermin ist der 30. Januar des Jahres.

(6) Der Jahresbeitrag ist zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig.

(7) Das Präsidium kann jederzeit die namentliche Mitgliedermeldung verlangen.

§ 8 Haftung

(1) Die Mitglieder der Organe des JJVB e.V. haften gegenüber dem JJVB e.V. und gegenüber dessen Mitgliedern nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

(2) Der JJVB e.V. und die von ihm beauftragten Ausrichter und Veranstaltungsleiter haften nicht für Unfälle, deren Folgen sowie für Sach- und Vermögensschäden, die auf Landesveranstaltungen eintreten.

(3) ¹Die Haftung des JJVB e.V. ist auf sein Vermögen begrenzt. ²Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des JJVB e.V. besteht nicht.

(4) Diese Regelung gilt, soweit nicht die §§ 31 und 31a BGB entgegenstehen.

§ 9 Organe

Organe des JJVB e.V. sind

1. der ordentliche bzw. außerordentliche Verbandstag,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium,
4. die Ausschüsse.

§ 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand ist beschließendes Organ des Verbandes. ²Er wird vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 und 3 vom Verbandstag gewählt.

(2) ¹Er setzt sich zusammen aus

1. Präsident,
2. Vizepräsident Breitensport,
3. Vizepräsident Leistungssport,
4. Vizepräsident Finanzen,
5. Vizepräsident Jugend,

6. Lehrreferent,
7. Prüfungsreferent,
8. Wettkampfreferent,
9. Kampfrichterreferent,
10. Frauenreferentin,
11. Polizeireferent.

²Der Vizepräsident Jugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt. ³Der Polizeireferent wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern als Mitglied mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen. ⁴Er muss Polizeibeamter sein.

(3) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. ²Der Präsident vertritt einzeln, der Vizepräsident Finanzen gemeinsam mit einem der weiteren Vizepräsidenten. ³Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten dürfen.

(4) Der Vorstand ist befugt, für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder einschließlich jener nach § 26 BGB bis zum nächsten Verbandstag Ersatzleute zu bestellen.

(5) ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse können auch per Fax oder elektronisch herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.

(7) Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.

(8) Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern bedienen.

(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und gewählte Funktionäre können eine Funktionsentschädigung erhalten. ²Die Höhe legt das Präsidium fest.

§ 11 Präsidium

(1) Zum Präsidium gehören der Präsident und die Vizepräsidenten.

(2) Dem Präsidium obliegt die gesamte Verbandsführung nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse können auch per Fax oder elektronisch herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als ein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Das Präsidium kann Sachbearbeiter mit festzulegendem Aufgabengebiet berufen und abberufen.

§ 12 Jugend

(1) ¹Die Jugend im Ju-Jitsu-Verband Bayern e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des JJVB e.V. ²Sie muss die für den Bereich Jugendsport im Haushaltsplan des Verbandes zugewiesenen Mittel zweckentsprechend verwenden. ³Sie fasst Beschlüsse auf der Jugendvollversammlung, die auch über den ihr vom Verbandstag zur Verfügung gestellten Jugendetat beschließt.

(2) ¹Die Jugendvollversammlung wählt den Vizepräsidenten Jugend, der die Jugend im JJVB e.V. vertritt. ²Damit gehört er automatisch dem Präsidium an.

(3) ¹Der Vizepräsident Jugend leitet die Jugend des JJVB e.V. ²Ihm obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.

(4) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

1. Wettkampfausschuss,
2. Breitensportausschuss,
3. Ehrungskommission,
4. Rechtsausschuss.

(2) Die Mitglieder des Wettkampfausschusses und des Breitensportausschusses werden vom zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.

- (3) Der Vereinsvertreter in der Ehrungskommission wird vom Verbandstag gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag in der nach der Rechtsordnung erforderlichen Besetzung gewählt.

§ 14 Verbandstag

(1) ¹Oberstes Organ des JJVB e.V. ist der Verbandstag (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB). ²Er findet jährlich im ersten Halbjahr statt. ³Im Bedarfsfall ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung zum Verbandstag soll unter anderen enthalten:

1. Eröffnung, Begrüßung,
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
3. Mandatsprüfung,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
5. Grußworte der Ehrengäste,
6. Beschlussfassung über die Tagesordnung,
7. Bericht des Präsidenten,
8. Vorstandsberichte,
9. Revisionsberichte,
10. Bildung eines Wahlausschusses,
11. Entlastung,
12. Neuwahlen,
13. Haushaltsplan,
14. Anträge,
15. Termine, Mitteilungen, Sonstiges.

(3) ¹Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Eine Änderung des Zwecks des JJVB e.V. erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,

1. wenn der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält, oder
2. wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen dahingehenden Antrag unter Angabe des Grundes stellt.

§ 15 Verfahrensvorschriften für Verbandstage

(1) ¹Zum Verbandstag wird mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im Fachorgan des JJVB e.V. und danach mindestens vier Wochen vorher elektronisch (z.B. per Mail) eingeladen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) ¹Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (Vereinsvertreter) sowie den Vorstandsmitgliedern. ²Vereinsvertreter kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. ³Jeder Vereinsvertreter darf nur einen Verein vertreten. ⁴Vorstandsmitglieder können gleichzeitig als Vereinsvertreter auftreten.

(4) ¹Vereinsvertreter sind die Personen, die in der Stärkemeldung des jeweiligen Geschäftsjahres benannt sind, oder deren Bevollmächtigte. ²Bevollmächtigt werden kann nur, wer Mitglied eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds des JJVB e.V. ist. ³Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsmacht durch eine von der in der Stärkemeldung bezeichneten Person unterzeichnete schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(5) ¹Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. ²Antragsberechtigt sind ferner das Präsidium und der Vorstand, beide vertreten gemäß § 10 Abs. 3.

(6) ¹Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder. ²Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) ¹Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der im abgelaufenen Geschäftsjahr abgegebenen Stärkemeldung des Mitgliedes; maßgebend ist die Zahl der bezogenen und bezahlten Jahressichtmarken. ²Ein ordentliches Mitglied hat

1. bis 10 bezogene Jahressichtmarken 1 Stimme,
2. von 11 bis 50 bezogene Jahressichtmarken 2 Stimmen,
3. von 51 bis 100 bezogene Jahressichtmarken 3 Stimmen,
4. von 101 bis 150 bezogene Jahressichtmarken 4 Stimmen,

5. von 151 bis 200 bezogene Jahressichtmarken 5 Stimmen,

6. ab 201 bezogenen Jahressichtmarken 6 Stimmen.

³Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. ⁴Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied nicht mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem JJVB e.V. im Rückstand befindet, es sei denn, ihm wurde vom Vorstand Stundung gewährt.

(8) ¹Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 hat eine Stimme. ²Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

(9) Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(10) ¹Über den Verbandstag sowie alle anderen Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sind Protokolle zu führen. ²Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(11) Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung des Verbandstags einschließlich der Wahlen und weitere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Kassenrevisoren

(1) ¹Die beiden Kassenrevisoren und zwei Ersatzkassenrevisoren werden vom Verbandstag gewählt. ²Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. ³Die Kassenrevisoren gehören nicht dem Vorstand an.

(2) Die Kassenrevisoren haben die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres, die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung der Inventarverzeichnisse zu überzeugen.

(3) Beanstandungen sind dem Vorstand sofort und, sofern sie wesentlich sind, dem nächsten Verbandstag zu unterbreiten.

§ 17 Sonstige Regelungen

In allen Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung oder den darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüssen nicht erfahren haben, entscheidet das Präsidium.

§ 18 Rechtsangelegenheiten

(1) Der Verbandstag erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten im JJVB e.V. eine Rechtsordnung.

(2) Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung und in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen ein Mitglied sowie gegen eine Einzelperson Ahndungen nach Absatz 4 aussprechen,

1. wenn der Betreffende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder
2. wenn der Betreffende in erheblicher Weise gegen den Verbandszweck verstößt oder
3. wenn der Betreffende in erheblicher Weise gegen die Verbandsatzung und/oder die Verbandsordnungen bzw. gegen die Interessen des Verbands oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt oder
4. wenn der Betreffende innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens in erheblicher Weise gegen die Regeln und Grundsätze des Budo-Sports verstößt oder
5. wenn der Betreffende die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) ¹Der Rechtsausschuss kann folgende Ahndungen aussprechen:

1. gegen ein Mitglied
 - a) Verweis,
 - b) Veranstaltungssperre,
 - c) Geldbuße bis zu € 500,00,
 - d) Ruheverfügung von Mitgliedschaftsrechten,
 - e) Ausschluss aus dem Verband,
2. gegen eine Einzelperson, soweit sie der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt,
 - a) Verweis,
 - b) Lehrgangsbeschränkung,
 - c) Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot,
 - d) Startverbot,
 - e) Hausverbot,

- f) Lizenzausübungssperre
- g) Lizenzentzug
- h) Amtsausübungssperre,
- i) Geldbuße bis zu € 500,00,
- j) Versagung der Zulassung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Leistungen des Verbandes,
- k) Ausschluss aus dem Verband, sofern die Person dem Verband zugehört.

²Der Rechtsausschuss wählt Art und Maß der Ahndungen nach Satz 1 nach billigem Ermessen.

³Die Ahndungen nach Satz 1 können einzeln oder nebeneinander ausgesprochen werden. ⁴Die Ahndungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und d, Nr. 2 Buchst. b bis f, h und j können befristet oder auf Dauer ausgesprochen werden.

(5) Alles Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 19 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JJVB e.V. gilt München als Gerichtsstand.

§ 20 Fachorgan

Der JJVB e.V. bestimmt für seine offiziellen Mitteilungen den „bayernsport“ als Fachorgan.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des JJVB e.V. kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

(2) ¹Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Die Abstimmung darüber hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Verbandstag keine anderen Personen beruft.

(4) Das bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vermögen fällt an den BLSV e.V., der es an die Bayerische Sportstiftung weiterleitet, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports bzw. für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen und Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen.

(3) Durch die vorstehende Neufassung der Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Beschlossen vom Verbandstag am 30.04.2016 in Germering.

Eingetragen beim Registergericht München am 13.07.2016.